



ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
KS Kleingewerbegebiet (§ 2 BauNVO)	zum Beispiel: 0,2/0,4 0,4
WR Reines Wohngebiet (§ 3 BauNVO)	Grundflächenzahl 0,2/0,4
WA Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)	Geschossflächenzahl 0,2/0,4
BA Bauland Wohngebiete (§ 4a BauNVO)	Baumassenzahl Zahl der Vollgeschosse Höchstgrenze als Mindest- und Höchstgrenze zwingend
MD Dorfgebiet (§ 5 BauNVO)	
MI Mischgebiet (§ 6 BauNVO)	
KM Kindergarten (§ 7 BauNVO)	
GE Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)	
GI Industriegebiet (§ 9 BauNVO)	
SO Sondergebiet (§ 10 BauNVO)	
SS Sonstige Sondergebiete (§ 11 BauNVO)	

EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORGNUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BEREICHS. FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF. (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)	VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)
Flächen für den Gemeinbedarf	Straßengrenzungsline auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
Schule	Straßenverkehrsflächen
Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen	Öffentliche Parkfläche
Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen	Fußgängerbereich
Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen	Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 11 BauGB)
	z. B. Einfahrt
	z. B. Einfahrtsbereich
	z. B. Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

FLÄCHEN FÜR VERSORGNUNGSANLAGEN FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER UND FESTEN ABFALLSTOFFEN SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11, § 9 Abs. 1 Nr. 13, § 9 Abs. 1 Nr. 14, § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)	GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)
Elektrizität	Parkanlage
Gas	Dauerkiergarten
Fernwärme	Sportplatz
Abwasser	Spielplatz
HAUPTVERSORGNUNGS- UND HAUPT-ABWASSERLEITUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 8 BauGB)	WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT UND DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)
oberirdisch	Wasserflächen
unterirdisch	

FLÄCHEN FÜR AUFSCÜTTUNGEN, ABRÄUMUNGEN ODER FÜR DIE GEBWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB)	MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
Flächen für Aufschüttungen	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 22, § 9 Abs. 1 Nr. 19 BauGB)
Flächen für Abräumungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern Bäume: Anpflanzen von Laub-/Nadelbäumen auf je 100 qm = 1 Baum, die mit Sträuchern zu unterpflanzen sind
FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB)	Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)
Flächen für die Landwirtschaft	Bäume: Anpflanzen von Laub-/Nadelbäumen auf je 100 qm = 1 Baum, die mit Sträuchern zu unterpflanzen sind
Flächen für die Forstwirtschaft	

SONSTIGE FESTSETZUNGEN
Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Gärten und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 22, § 9 Abs. 1 Nr. 19 BauGB)
GGa Gemeinschaftsgrün Baulandbereich des Bebauungsplanes geht der Begräbnis um. (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)
Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 22, § 9 Abs. 1 Nr. 19 BauGB)
Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
Umgrenzung der Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen (§ 9 Abs. 5 BauGB)
Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 1 BauGB)
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z. B. von Baugebiet, der Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes

FESTSETZUNGEN IN TEXT	NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN
Unter Bezugnahme auf meine Verf. vom 6.8.1992 Az.: 35.2.1-5206/OE-35/92, werden Verletzungen von Rechtsvorschriften gem. § 11 (3) BauGB nicht geltend gemacht.	
Münster, den 6.8.1992	
Der Stadtpräsident I. V.	
Der Regierungspräsident im Auftrag	
(Immohr) Techn. Beigeordneter	

RECHTSGRUNDLAGEN
Baugesetzbuch i. d. F. der Bek. vom 8. 12. 1986 (BGBl. I, S. 2253)
BauNutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I, S. 127)
Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planmattes (Planzeicherverordnung 1981) vom 30. 7. 1981 (BGBl. I, S. 832)
Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV. NW. S. 476/50V. NW. 2028) zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. März 1990 (GV. NW. 1990 S. 141)
Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NW) vom 26. Juni 1984 (GV. S. 419, bearbeitet §. 532) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 1989 (GV. NW. 1989 S. 432)

ZEICHEN DER KARTENUNTERLAGE
--- Grenzlinie
--- Gemeindegrenze
--- Flurgrenze
--- Flächengrenze
● Mast
○ Kesselbohrloch
○ Halbohrloch
○ Baum
○ Laubholz
○ Nadelholz
○ Zaun
○ Weite
○ Hecke
○ Böschung
○ Wasserschwender Graben
■ Vorhandene Gebäude

Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster und der Orthogonalität für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird bescheinigt.
Rocklinghausen, den
Der Oberkreisdirektor
Vermessungs- und Katasteramt
i. A.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde von der Stadtvertretung der Stadt Oer-Erkenschwick am 21.06.1989 gemäß § 2 (1) des Baugesetzbuches beschlossen.
Oer-Erkenschwick, den 28.06.1989
Der Stadtdirektor

Dieser Entwurf des Bebauungsplanes mit beigefügter Begründung (von der Stadtvertretung am 08.08.1990 beschlossen) hat gemäß § 3 (2) des Baugesetzbuches in der Zeit vom 21.05.1991 bis 21.06.1991 / vom 15.07.1991 bis 09.08.1991 einschließlich öffentlich ausgelegten Oer-Erkenschwick, den 04.09.1991 I. V.

von der Stadtvertretung der Stadt Oer-Erkenschwick am 30.10.1991 durch den Plan als Satzung gemäß § 10 des Baugesetzbuches beschlossen worden ist.
Oer-Erkenschwick, den 17.01.1992
I. V.

Dieser Bebauungsplan gehört zum Beschluß der Stadtvertretung der Stadt Oer-Erkenschwick vom 30.10.1991 durch den Plan als Satzung gemäß § 10 des Baugesetzbuches beschlossen worden ist.
Oer-Erkenschwick, den 17.01.1992
Bürgermeister Stadtvorsteher

Die Begründung ist von der Stadtvertretung der Stadt Oer-Erkenschwick am 30.10.1991 beschlossen worden.
Oer-Erkenschwick, den 17.01.1992
Der Stadtdirektor
I. V.

Unter Bezugnahme auf meine Verf. vom 6.8.1992
Az.: 35.2.1-5206/OE-35/92, werden Verletzungen von Rechtsvorschriften gem. § 11 (3) BauGB nicht geltend gemacht.
Münster, den 6.8.1992
Der Regierungspräsident
im Auftrag

(Immohr) Techn. Beigeordneter

Sollte bei Arbeiten zur Durchführung des Bebauungsplanes der Verzicht auf Maßnahmen aufkommen, so sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Staatliche Katasteramt über den Verzicht zu informieren.
Münster, den 17.08.1992
Der Stadtdirektor
I. V.

Sollte bei Arbeiten zur Durchführung des Bebauungsplanes der Verzicht auf Maßnahmen aufkommen, so sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Staatliche Katasteramt über den Verzicht zu informieren.
Münster, den 17.08.1992
Der Stadtdirektor
I. V.

STADT OER-ERKENSCHWICK BEBAUUNGSPLAN NR. 73

(Gebiet: FREIHEIT-, WALTER-, LUDWIGSTRASSE, STRAßEN IM BUSCHKAMP)

bestehend aus:

Dem Bebauungsplan ist eine Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beigefügt.